

V 214.V-I

Richtlinien zu den Besondere Vertragsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Besondere Vertragsbedingungen“ sind auf den Einzelfall abgestellte Ergänzungen der VOB/B und der ZVB [V 215.V-I](#) im Sinne von § 8 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 6 VOB/A.
Alle für den Einzelfall erforderlichen Bedingungen technischer Art sind gemäß § 8 Abs. 5 VOB/A bzw. EG VOB/A in der „Leistungsbeschreibung“, insbesondere in der „Baubeschreibung“, festzulegen.
- 1.2 Die „Besonderen Vertragsbedingungen“ sind nach dem Formblatt Besondere Vertragsbedingungen [V 214.V-I F](#) aufzustellen. Dabei sind die nachstehenden Regelungen zu beachten.
- 1.3 Ob Gleitklauseln vorgesehen werden dürfen, ist nach den „Grundsätzen zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“ (siehe [V Anhang 4](#)) zu entscheiden.

2. Vergütung

- 2.1 In Nr. 1 des Formblatts [V 214.V-I F](#) Besondere Vertragsbedingungen sind im Regelfall keine besonderen Bedingungen zu vereinbaren. Sollen Zeitpunkte für Abschlagszahlungen (Zahlungsplan) gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B oder eine Pauschalierung der Vergütung vereinbart werden, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

3. Vertragsfristen

- 3.1 Bei den Eintragungen in Nr. 2 des Formblatts ist § 9 VOB/A bzw. EG-VOB/A § 5 VOB/B zu beachten.
- 3.2 Fristen für den Beginn der Ausführung sind grundsätzlich festzulegen. Dabei ist die Frist für die Übermittlung der Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung (2 Wochen) zu berücksichtigen.
Soll in besonderen Fällen der Beginn der Ausführung nach Aufforderung durch den AG erfolgen, ist in Nr. 2.1 das erste Kästchen anzukreuzen und die zugehörigen Leerstellen auszufüllen. Als Datum für die späteste Aufforderung ist dann ein Datum von i. d. R. wenigen Wochen und ausnahmsweise bis zu vier Monaten nach Ablauf der Zuschlagsfrist, einzutragen. Bei der Festlegung der Frist ist, abgestimmt auf den Einzelfall, zu prüfen, dass den Bietern durch die zeitliche Verschiebung der Ausführung der Bauleistungen keine ungewöhnlichen Wagnisse aufgebürdet werden. Ungewöhnliche Wagnisse können z. B. dadurch entstehen, dass bei einer Verschiebung das Bauende in eine weitere Winterperiode kommt oder Zwischentermine nicht verändert werden können. Im Vergabevermerk ist der durchgeführte Abwägungsprozess nachvollziehbar darzulegen.
Hinweise zum Beginn der Ausführung sind nur in für den Bauablauf unbedingt erforderlichen Fällen einzutragen. Auf eine Widerspruchsfreiheit zur Baubeschreibung ist zu achten.
- 3.3 Bei der Entscheidung, ob Vertragsfristen nach Zeitraum oder Datum festzulegen sind, ist die Regelung in Nr. 105 ZVB [V 215.V-I](#) zu beachten.
- 3.4 In geeigneten Fällen kann dem Auftragnehmer ein Dispositionsspielraum dadurch eingeräumt werden, dass die Vertragsfrist länger als die benötigte Bauzeit festgelegt wird, z. B.:
 - „2.1 Beginn der Ausführung spätestens 50 Werktage nach Zuschlagserteilung. Das Datum des Beginns ist dem Auftraggeber innerhalb von 12 Werktagen nach Zuschlagserteilung mitzuteilen.
 - 2.2 Vollendung der Ausführung nach Werktagen spätestens 150 Werktage nach dem gemäß Nr. 2.1 mitgeteilten Datum“.
- 3.5 Einzelfristen sollen nur in den Fällen festgelegt werden, bei denen aus zwingenden Gründen der Fertigstellungstermin bestimmter Teile der Leistung unbedingt einzuhalten ist.

4. Vertragsstrafen

- 4.1 Vertragsstrafen bei Überschreitung der Vertragsfristen – Nr. 3 des Vordrucks – sind nur in begründeten Ausnahmefällen festzulegen; § 9 Abs. 5 VOB/A ist zu beachten.
- 4.2 Eine Vertragsstrafe ist als Betrag pro Werktag festzulegen. Dessen Höhe soll 0,25 v. H. der voraussichtlichen Auftragssumme nicht überschreiten. Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt. Dabei ist die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der

Überschreitung von Einzelfristen der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

Das zu den jeweiligen Einzelfristen zugehörige Leistungssoll ist in der Baubeschreibung aufzuführen.

5. Mängelansprüche

- 5.1 Soweit für Leistungen in den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ Verjährungsfristen für die Mängelansprüche festgelegt sind, ist in der Regel in Nr. 5 des Formblatts keine Eintragung vorzunehmen.

6. Abrechnung mit IT-Anlagen

- 6.1 Die Abrechnung mit IT-Anlagen darf weder ausgeschlossen noch zwingend vorgeschrieben werden. Maßgebend ist die Vereinbarung nach Nr. 109.2 ZVB [V 215.V-I](#).
- 6.2 In Nr. 6 des Vordrucks sind die für den Einzelfall zutreffenden Regelungen, die Nr. 109 ZVB [V 215.V-I](#) nicht widersprechen dürfen, festzulegen.

7. Sicherheitsleistung

- 7.1 In Nr. 7 des Vordrucks ist im Regelfall keine Abweichung von Nr. 110.1 ZVB [V 215.V-I](#) zu vereinbaren. Abweichende Regelungen dürfen nur für folgende Fälle vorgesehen werden, die im Vergabevermerk zu begründen sind:
- Verzicht auf eine Sicherheitsleistung bei Aufträgen, bei denen Mängel in der Leistung voraussichtlich nicht eintreten können.
 - Vereinbarung einer Sicherheitsleistung für Aufträge von mehr als 250.000 Euro ohne USt. bei Nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben.
- In diesen Fällen ist folgender Textbaustein aufzunehmen: „Sicherheit für Vertragserfüllung ist in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme (ohne Nachträge) zu leisten.“

8. Rechnungen

- 8.1 Sind Teilleistungen im Leistungsverzeichnis Dritten zuzuordnen, ist unter Nr. 8 des Vordrucks folgender Text aufzunehmen: „Für folgende Teilleistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:“.

9. Zahlungsfristen

- 9.1 Soll von der in § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B enthaltenen Möglichkeit einer – ausnahmsweisen – Vereinbarung einer längeren Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und Fälligkeit der Schlusszahlung, als der dort genannten Frist von 30 Kalendertagen Gebrauch gemacht werden, ist dies in Nr. 9 des Vordrucks einzelvertraglich festzulegen. Von dieser Möglichkeit ist nur restriktiv Gebrauch zu machen. Die Verlängerung ist im Vergabevermerk zu begründen
- 9.2 Eine Verlängerung kann insbesondere gerechtfertigt sein, bei
- einer langen vertraglichen Bauzeit,
 - umfangreichen Leistungsverzeichnissen,
 - umfangreichen oder schwierigen Prüfunterlagen.
- 9.3 Eine Zahlungsfrist von mehr als 60 Kalendertagen darf in keinem Fall vereinbart werden.

10. Preisgleitklauseln

10.1 Lohngleitklausel

10.1.1 Eine „Lohngleitklausel“ darf grundsätzlich nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen vereinbart werden. Die Vereinbarung ist im Vergabevermerk zu begründen.

Über die Festlegungen im Abschnitt I. Nr. 1 d) der „Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“ (siehe [V Anhang 4](#)) darf eine „Lohngleitklausel“ erst dann vereinbart werden, wenn innerhalb der für die Bezugsmaßnahme vorgesehenen Bauzeit mindestens zwei noch nicht bekannte Tarifierhöhungen fallen können (siehe Richtlinien zu [V 224.V-I](#)). Die Dauer der Tarifaufzeit ist dabei aus den Tarifaufzeiten der letzten zwei Jahre zu schätzen.

Deshalb ist grundsätzlich bei einer Bauzeit bis zu 24 Monaten keine Lohngleitklausel zu vereinbaren.

Eine Lohngleitklausel ist weiterhin nur dann vorzusehen, wenn davon auszugehen ist, dass Lohnmehrkosten von mehr als 0,5 % der geschätzten Auftragssumme der Baumaßnahme entstehen (Selbstbeteiligung des AN).

Beispiel für das Abschätzen der Lohnmehrkosten (siehe Richtlinien zu [V 224.V-I Beispiel 1](#)):

Geschätzte Auftragssumme: 1.000.000 €

Bauzeit = 27 Monate (1. März 2006 bis 31. Mai 2008)

Geschätzte Erhöhung des maßgebenden Lohns bei

- 1. zu berücksichtigende Tarifierhöhung (01.05.2007): 30 Ct/Std.,
- 2. zu berücksichtigende Tarifierhöhung (01.05.2008): = 30 + 20 = 50 Ct/Std.,

Geschätzte Leistungsstände:

- Baubeginn (01.07.2006) bis 1. Tarifierhöhung (01.05.2007): 400.000 €
- Zwischen 01.05.2007 und 30.04.2008: 500.000 €
- Zwischen 01.05.2008 und Bauende (31.05.2008): 100.000 €

Maßgebender Lohn: 14,50 €/Std.

Geschätzter Lohn-/Gehaltsanteil an der Auftragssumme: 33 %.

Änderungssatz:

$$\ddot{A} = \frac{10 \times 33}{1450} = 0,23 \text{ \%}$$

Lohnmehrkosten (siehe Nummer 9.4 Richtlinien zu Abrechnung [V 450.V-I](#)):

- **Zwischen 01.05.2007 und 30.04.2008:**

$$\frac{0,23}{1000} \times 30 \text{ Ct} \times 500.000 = 3.450 \text{ €}$$

- **Zwischen 01.05.2008 und 31.05.2008:**

$$\frac{0,23}{1000} \times 50 \text{ Ct} \times 100.000 = 1.150 \text{ €}$$

Summe: 4.600 €

- 0,5 % x geschätzte Auftragssumme (Selbstbehalt des AN):

$$\frac{0,5}{100} \times 1.000.000 \text{ €} = 5.000 \text{ €}$$

Da die geschätzten Lohnmehrkosten kleiner als der Selbstbehalt des AN ist, wird für diese Baumaßnahme keine Lohngleitklausel vereinbart.

10.1.2 Soll ausnahmsweise eine „Lohngleitklausel“ vereinbart werden, ist in Nr. 10.1 das Kästchen vor „Lohngleitklausel gemäß Anlage ...“ anzukreuzen.

Im Inhaltsverzeichnis des Formblatts [V 214.V-I F](#) Besondere Vertragsbedingungen ist unter Anlagen das Kästchen „Lohngleitklausel“ anzukreuzen (siehe Muster).

Die Lohngleitklausel [V 2240.V-I](#) ist den „Besonderen Vertragsbedingungen“ beizufügen.

Weiterhin sind entsprechende Regelungen in der „Leistungsbeschreibung“ zu treffen. Siehe dazu [V 224.V-I](#) Richtlinien zur Lohngleitklausel.

10.2 Stoffpreisgleitklausel

10.2.1 In der Regel sind Festpreisverträge abzuschließen. Der Auftraggeber prüft jedoch im Einzelfall, ob nachhaltige Risiken für die Preisbildung eines Stoffes zu erwarten sind. In diese Prüfung sind auch diesbezügliche Anträge von Bewerbern einzubeziehen.

Eine Stoffpreisgleitung kann unter Berücksichtigung vorgenannter „Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“ (siehe [V Anhang 4](#)) für folgende Stoffe vereinbart werden:

- Baustahl (GP-Nummer: 24 10 02 220),
- Betonstahl (GP-Nummer: 24 10 02 410),
- Fahrzeugrückhaltesystem (Stahl) (Schutzplankenkonstruktion) (GP-Nummer: 25 11 23 695),
- Asphaltmischgut (GP-Nummer: 23 99 13 200).

Stoffpreisgleitklauseln für andere Stoffe bedürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vereinbart werden. Die Festlegung ist mit Begründung im Vergabevermerk zu dokumentieren. Stoffe in Leistungspositionen (OZ) für die Baustelleneinrichtung sowie für Baubehelfe dürfen für eine Stoffpreisgleitklausel nicht vorgesehen werden.

10.2.2 Stoffpreisgleitklauseln sind ausnahmsweise dann vorzusehen, wenn

- a) Stoffe ihrer Eigenart nach Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind (vergleiche Nr. 4 der „Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“ (siehe [V Anhang 4](#)) und ein schwer kalkulierbares Preisrisiko für diese Stoffe zu erwarten ist und
- b) der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung mindestens 10 Monate beträgt; ist das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch, kann die Klausel im begründeten Ausnahmefall nach vorheriger Zustimmung des BMVI vereinbart werden, wenn der Zeitraum mindestens 6 Monate beträgt und
- c) der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes wertmäßig mindestens 1% der vom Auftraggeber geschätzten Auftragssumme (des konkreten Vergabeverfahrens) beträgt.

Unter Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung ist derjenige Zeitpunkt zu verstehen, zu dem der betreffende Stoff voraussichtlich eingebaut, geliefert bzw. verwendet wird. Die Verwendung gilt nur für Großbauteile, die für die geforderte Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt werden, z. B. Brückenüberbauteile oder Tunnelelemente.

Der wertmäßige Anteil ist aus den Kostenanteilen der zu gleitenden Stoffmengen der betroffenen LV-Positionen in der Leistungsbeschreibung und den marktüblichen Preisen vom Auftraggeber zu ermitteln.

Beispiel:

Für Asphaltmischgut wird geprüft, ob eine Gleitung vorgesehen werden darf:

OZ X:	10.000 m ²	Asphaltbetondeckschicht x 10 €/m ² (Stoffkosten!)	=	100.000 €
OZ X1:	500 m ²	Asphaltdeckschicht in Zwickeln einbauen (Stoffkosten!)	=	5.000 €
OZ Y:	10.500 m ²	Binderschicht x 9 €/m ² (Stoffkosten!)	=	94.500 €
OZ Y1:	50 t	Binderschicht zum Profilausgleich (Stoffkosten!)	=	6.000 €
OZ Z:	11.000 m ²	Tragschicht x 8 €/m ² (Stoffkosten!)	=	88.000 €
		Summe (Stoffkosten Asphaltmischgut)	=	293.500 €
Geschätzte Auftragssumme:				
Vergabe 1:	5,0 Mio. €			
Vergabe 2:	30,0 Mio. €			

Das Verhältnis des zu gleitenden Stoffanteils zur geschätzten Auftragssumme beträgt:

Für die Vergabe 1: $\frac{293.500 \text{ €}}{5,0 \text{ Mio. €}} \times 100 = 5,87 \% > 1 \% : \rightarrow \text{Gleitung möglich.}$

Für die Vergabe 2: $\frac{293.500 \text{ €}}{30,0 \text{ Mio. €}} \times 100 = 0,987 \% < 1 \% : \rightarrow \text{keine Gleitung.}$

Diese Untersuchung ist für alle zu gleitenden Stoffe zu führen.

10.2.3 Von den nach Nr. 10.2.1 und Nr. 10.2.2 möglichen Stoffen für eine Gleitung sind Stoffpreisgleitklauseln nur für die Leistungspositionen (OZ) vorzusehen, bei denen der Stoffkostenanteil wesentlich die geschätzte Auftragssumme beeinflusst und die nicht vor Ablauf von 10 Monaten nach Angebotsabgabe fertiggestellt werden. Dies ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

10.2.4 Vereinbarung der Stoffpreisgleitklausel

Soll eine „Stoffpreisgleitklausel“ vereinbart werden, ist im Inhaltsverzeichnis des Formblatts [V 214.V-I F](#) Besondere Vertragsbedingungen unter Anlagen das Kästchen „Stoffpreisgleitklausel“ anzukreuzen.

Das Formblatt [V 2250](#) Stoffpreisgleitklausel ist den „Besonderen Vertragsbedingungen“ beizufügen.

Im Formblatt [V 2250 F](#) Stoffpreisgleitklausel-Verzeichnis, das der Leistungsbeschreibung beizufügen ist, sind die für die Stoffpreisgleitung vorgesehenen Stoffe sowie die Basispreise (Basiswert 1 zum Zeitpunkt der Versendung der Vergabeunterlagen) anzugeben (siehe Richtlinie V 225 VI).

11. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Weitere, nach den Verhältnissen und Erfordernissen des Einzelfalls unumgänglich notwendige Bedingungen, sind in den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen gemäß Formblatt [V 214.V-I F](#) Nr.11 festzulegen. Dabei ist § 310 Abs. 1 BGB zu beachten. Danach greift jede von der VOB/B abweichende Regelung in vorrangig vereinbarten Vertragsbedingungen in den Kernbereich der VOB/B ein und eröffnet damit eine isolierte Inhaltskontrolle der einzelnen Regelungen der VOB/B.

12. Ergänzungen der Besonderen Vertragsbedingungen

Das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) findet auf alle Vergabevorgänge ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (Stand Juni 2012) netto Anwendung. Ab Erreichen dieses Wertes sind insbesondere die Formblätter [V 247 F](#) und [V 248 F](#) beizufügen. Für das Formblatt [V 246 F](#) gilt ein Auftragswert von 200.000 €.

Näheres regeln die Richtlinien [V 246](#) und [V 247](#) und [V 248](#).